

Stiftungsgeschäft

Der „Verein der Freunde der Kommende e. V.“, Dortmund (nachfolgender „Stifter“), vertreten durch den Vorstand, errichtet hiermit unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 und die Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn – StiftO PB – vom 31.5.2006 (KA 2006, Nr. 70) die Stiftung

„Benevolens. Jugend fördern. Zukunft gestalten. Kommende-Stiftung Dortmund“

als rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Dortmund.

Unbeschadet der zivilrechtlichen Rechtsform soll es sich kirchenrechtlich um eine private juristische Person gem. c. 116 § 2 des Codex Iuris Canonici (cc. 1303 § 1^o, 115 § 3, 114 § 2 CIC) handeln.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung und der Religion. Der Zweck wird dadurch verwirklicht, dass die Stiftung Mittel gem. § 58 Nr. 1 AO für die steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft. Insbesondere erfolgt die Mittelbeschaffung für die steuerbegünstigten Zwecke der „Kommende“, Sozialinstitut des Erzbistums Paderborn.

Als Vermögen wird der Stiftung vom Stifter ein Betrag in Höhe von 10.000 EUR zugesichert. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die dazu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen zu (Zustiftungen).

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke Erträge einer Rücklage zuführen, sofern dies die steuerrechtlichen Vorschriften zulassen. Freie Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden.

Die Stiftung wird durch einen aus fünf bis sieben römisch-katholischen Mitgliedern bestehenden Stiftungsvorstand vertreten und verwaltet. Der erste Stiftungsvorstand wird vom Stifter bestellt; danach wird der Stiftungsvorstand entsprechend der Satzung besetzt.

Dem ersten Stiftungsvorstand sollen angehören:

Falko Derwald, Dortmund
Erich G. Fritz, Dortmund
Prälat Dr. Peter Klasvogt, Schwerte
Jürgen Reineke, Paderborn
Arnold Rzymelka, Arnsberg
Sabine Wissdorf, Duisburg

Die Förderer und Freunde der Stiftung wirken im Rahmen eines Stiftungsforums an der Verwirklichung des Stiftungszwecks mit.

Näheres bestimmt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Dortmund, den 4. Oktober 2009

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke.

(Unterschrift/en der Vertretungsberechtigten des Stifters)

Satzung der Stiftung

„Benevolens. Jugend fördern. Zukunft gestalten. Kommende-Stiftung Dortmund“

Präambel

In Verantwortung vor den kommenden Generationen und veranlasst durch die Frieden stiftende Kraft der Katholischen Soziallehre errichten wir, die nachstehend genannten Stifter diese Stiftung.

Sie soll als gebundenes Element des Sozialinstituts „Kommende“ in Dortmund dasselbige ideell und finanziell in einer ganzheitlichen, Sinnstiftung, Wertorientierung und Halt gebenden Dienst an jungen Menschen unterstützen. Ein Dienst, der dem christlichen Glauben und der kirchlichen Sozialverkündigung verpflichtet ist.

Durch eigene Werke wird die Stiftung konkrete Projekte insbesondere für junge Menschen fördern, um diesen Menschenwürde, Toleranz und Demokratie erlebbar zu machen.

Mit Blick auf unsere rasant alternde Gesellschaft soll der gesellschaftstheoretische Ansatz der katholischen Soziallehre in der Vision eines neuen Gesellschaftsvertrages zwischen Alt und Jung und Kapital und Arbeit mit neuem Leben erfüllt werden.

In der Situation einer sich schnell und tiefgreifend verändernden Gesellschaft, welche schon lange kontinentalen und zunehmend globalen Einwirkungen ausgesetzt ist, wird die Stiftung alle Wirkkräfte fördern, welche geeignet sind, auf die geistigen Strömungen unserer Zeit prägenden Einfluss zu nehmen und dabei in der Lage sind durch Beispiel gebende Maßnahmen ein Gestaltungskonzept für den Alltag der Menschen anzubieten.

Auch hierdurch soll sie die originären Aufgaben und einzelnen Projekte des Sozialinstituts Kommende in Dortmund unterstützen.

Die Stiftung versteht sich in der Förderung der vorgenannten Werke auch als Initiator eines dafür aus der geschichtlichen Erfahrung und Tradition der Katholischen Kirche begründeten spirituellen Umfeldes dessen Bedarf sich aus der erkennbaren Sehnsucht des heutigen Menschen nach einer solchen Erfahrung herleitet.

Die Stiftung will hierzu die Entwicklung des Sozialinstituts Kommende mit seiner derzeit wissenschaftstheoretischen und lehrenden Aufgabe zu einem geistlich religiösen Zentrum fördern als ein von den Menschen anerkannter natürlicher Ort der Wertorientierung und des christlichen Lebens.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen *„Benevolens. Jugend fördern. Zukunft gestalten. Kommende-Stiftung Dortmund“*.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW). Unbeschadet der zivilrechtlichen Rechtsform handelt es sich kirchenrechtlich um eine private juristische Person gem. c. 116 § 2 des Codex Iuris Canonici (cc. 1303 § 1 1^o, 115 § 3, 114 § 2 CIC).

(3) Sitz der Stiftung ist Dortmund.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung und der Religion.

(2) Der Zweck wird dadurch verwirklicht, dass die Stiftung Mittel gem. § 58 Nr. 1 AO für die steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft. Insbesondere erfolgt die Mittelbeschaffung für die steuerbegünstigten Zwecke der „Kommende“, Sozialinstitut des Erzbistums Paderborn, in folgenden Bereichen:

a) Förderung des Sozialverhaltens und der Bildung junger Menschen

- durch Projekte zur sozialen Bildung und Verantwortung von Kindern und Jugendlichen, besonders aus sozial- und familiärschwierigen Verhältnissen;
- durch Schulung sozialer Verantwortung Jugendlicher in Schulen und Beruf als Alternative zu individualistischen Lebenskonzepten, rücksichtslosen Verhaltensweisen und Vereinzelung;
- durch Maßnahmen der Stärkung jugendlichen Engagements für Menschlichkeit, Gerechtigkeit und Solidarität.

b) Förderung gesellschaftlicher Verantwortung und nachhaltigen Handelns junger Menschen in der Gesellschaft

- durch Angebote zur Ausbildung und Schulung in der christlichen Sozialethik;
- durch Veranstaltungen zum Dialog der Kirche mit gesellschaftlichen Kräften;
- durch Angebote zur nachhaltigen Unternehmensführung und Führungsethik;
- durch Maßnahmen zur Unterstützung einer werteverpflichteten und sozialverantwortlichen europäischen Verständigung;
- durch Projekte zur Weckung des Verständnisses für und Hinführung zu einer globalen Verantwortung und Gerechtigkeit.

c) Öffentliche Verbreitung kirchlicher sozialer Werte, Positionen und Themen im Bereich der Jugendhilfe, der Volks- und Berufsbildung sowie der Humanisierung von Arbeitsbeziehungen

- durch Unterstützung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Sozialinstituts Kommende Dortmund;
- durch die Unterstützung von sonstigen Veröffentlichungen und Präsentationen.

(3) Darüber hinaus kann die Stiftung die vorgenannten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen.

(4) Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke in Ergänzung der originären Aufgaben der Kommende. Sie muss nicht alle Stiftungszwecke in gleichem Umfang und Ausmaß verwirklichen.

- (5) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) in ihrer jeweils gültigen, vom Erzbischof von Paderborn in Kraft gesetzten Fassung an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten (in ihrer Eigenschaft als Stifter) keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Es ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regelungen ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (2) Zuwendungen des Stifters oder Dritter, die dazu bestimmt sind, wachsen dem Stiftungsvermögen zu (Zustiftungen).
- (3) Mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde kann die Stiftung im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen sowohl die Verwaltung anderer rechtsfähiger kirchlicher Stiftungen, als auch die Verwaltung oder Trägerschaft nichtrechtsfähiger kirchlicher Stiftungen (Treuhandstiftungen) übernehmen, wenn deren Zweckbestimmung und Aufgabenerfüllung den in dieser Satzung festgelegten Zwecken der Stiftung entsprechen. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen kann hierfür eine Verwaltungskostenpauschale erhoben werden. Das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen ist getrennt vom Vermögen der Stiftung zu verwalten.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen (Spenden), soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

- (3) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer steuerbegünstigten Satzungszwecke Erträge einer Rücklage zuführen, sofern dies die steuerrechtlichen Vorschriften zulassen. Freie Rücklagen können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen gebildet werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und das Stiftungsforum.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben römisch-katholischen Mitgliedern. Der Direktor der „Kommende“ sowie der/die Vorsitzende des Stifters gehören dem Stiftungsvorstand als geborene Mitglieder an, die übrigen drei bis fünf Mitglieder werden vom Stifter für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung sowie vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind möglich.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seinen Mitgliedern eine/n erste/n und eine/n zweite/n Vorsitzende/n.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Notwendige Auslagen werden ersetzt.
- (4) Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet der Stiftungsvorstand mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Einzelheiten zu Sitzung und Beschlussfassung im Stiftungsvorstand sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand hat den Stiftungszweck im Rahmen der Stiftungssatzung und der gesetzlichen Bestimmungen so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Ihm obliegt die Verwaltung des Stiftungsvermögens, insbesondere die Mittelverwendung einschl. Festlegung der Förderschwerpunkte unter einbeziehender Würdigung der Vorschläge des Stiftungsforums. Er berät und beschließt darüber hinaus in allen laufenden Stiftungsangelegenheiten.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Erklärungen des Stiftungsvorstandes, welche die Stiftung berechtigen oder verpflichten sollen, müssen der/die Vorsitzenden oder der/die stellvertretende Vorsitzende und jeweils ein weiteres Mitglied des Stiftungsvorstandes gemeinsam abgegeben.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Stiftungsvorstand einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen kann oder will.

- (4) Für die Verwaltung und Rechnungslegung gelten die Bestimmungen der Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn in ihrer jeweils gültigen Fassung. Unbeschadet dieser Bestimmungen ist der Stiftungsvorstand zur Führung von Büchern verpflichtet und hat mindestens eine Jahresrechnung (Ein- und Ausgabenrechnung) und einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

§ 9 Stiftungsforum

- (1) Dem Stiftungsforum gehören neben den Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und den Vorstandsmitgliedern des Stifters alle Personen an, die der Stiftung im Zeitraum der letzten 5 Jahre mehr als 1.000 EUR als Zustiftung oder sonstige Zuwendung unter Angabe ihrer vollständigen ladungsfähigen Anschrift zugewendet haben. Der Stiftungsvorstand kann darüber hinaus die Zugehörigkeit von Personen zum Stiftungsforum beschließen, die sich in sonstiger Weise herausragend für die Belange der Stiftung einsetzen/eingesetzt haben oder die der Stiftung in besonderer Weise verbunden sind.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Stiftungsforum ist freiwillig und nicht übertragbar. Sie wird bei juristischen Personen oder Gemeinschaften durch eine/n von diesen benannte/n Repräsentanten/in ausgeübt.
- (3) Die Zugehörigkeit zum Stiftungsforum endet durch
- a) Tod,
 - b) Verzicht/Rücktritt,
 - c) 5-jährige Nichtausübung von Mitwirkungsrechten auf Beschluss des Stiftungsvorstandes,
 - d) Ausscheiden aus dem Stiftungsvorstand oder dem Vorstand des Stifters,
 - e) Abberufung durch den Stiftungsvorstand.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder aus wichtigem Grund einzelne Personen aus dem Stiftungsforum abberufen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein wiederholter oder grober Verstoß gegen die Ziele der Stiftung.
- (5) Das Stiftungsforum ist mindestens alle zwei Jahre mit einer Frist von vier Wochen schriftlich, per Fax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes einzuberufen.
- (6) Den Vorsitz im Stiftungsforum führt der/die Vorsitzende des Stiftungsvorstandes, im Falle der Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsvorstandes.
- (7) Das Stiftungsforum fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sitzung und Beschlussfassung im Stiftungsforum richten sich im Übrigen nach einer vom Stiftungsvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.
- (8) Die Zugehörigkeit zum Stiftungsforum ist ehrenamtlicher Natur.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsforums

- (1) Das Stiftungsforum ist Beratungs- und Diskussionsforum in den Angelegenheiten der Stiftung. Durch sie wirken Förderer und Freunde der Stiftung an der Verwirklichung des Stiftungszwecks mit.
- (2) Das Stiftungsforum hat insbesondere die Aufgabe, die Arbeit des Stiftungsvorstandes durch Vorschläge zu Projektförderung und Mittelverwendung zu begleiten und zu unterstützen sowie die Anliegen der Stiftung in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen bekannt zu machen und aktiv zu fördern. Darüber hinaus dient es dazu, die Interessen der Förderer und Freunde zu bündeln und in die Entscheidungsprozess des Stiftungsvorstandes einzubringen.
- (3) Der Stiftungsvorstand unterrichtet das Stiftungsforum auf Grund seiner Tätigkeitsberichte über die Aktivitäten der Stiftung, insbesondere die von der Stiftung geförderten oder durchgeführten Projekte.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch nicht der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich beeinträchtigt werden. Die Satzungsänderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie ist dem zuständigen Finanzamt rechtzeitig anzuzeigen. Staatliche Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse ergeben sich aus dem Stiftungsgesetz NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen seiner Mitglieder wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen kirchlichen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn eine die Grundlagen oder die Handlungsfähigkeit der Stiftung berührende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde und sind zuvor mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Staatliche Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse ergeben sich insbesondere aus dem Stiftungsgesetz NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

§ 13 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an das Erzbistum Paderborn, welches es unmittelbar und ausschließlich zur Verwirklichung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in ihrer jeweils gültigen

Fassung zu verwenden hat, die der ursprünglichen Intention des Stifters möglichst nahe kommen.

§ 14 Stiftungsaufsicht

- (1) Als rechtsfähige kirchliche Stiftung untersteht die Stiftung kirchlicher Stiftungsaufsicht Stiftungsaufsichtsbehördeist das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn.
- (2) Die Jahresrechnung bzw. der Jahresabschluss der Stiftung ist der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unaufgefordert bis zum Ende des 12. Monats des auf den Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres vorzulegen.
- (3) Die Befugnisse und Zuständigkeiten der staatlichen Stiftungsaufsicht ergeben sich aus dem Stiftungsgesetz NRW in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die nach dem Stiftungsgesetz NRW, der Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn und dieser Satzung jeweils geltenden Aufsichts-, Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse – auch der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörden – sind zu beachten.
- (5) Unbeschadet der Bestimmungen des Stiftungsgesetzes NRW und der Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn in ihren jeweils gültigen Fassungen bedürfen folgende Rechtsakte der Stiftung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde:
 - a) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und Aufgabe des Eigentums an Grundstücken;
 - b) Erwerb, Änderung, Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an Grundstücken, insbesondere Erbbaurechten;
 - c) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen;
 - d) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen;
 - e) Verwaltung anderer Stiftungen oder Übernahme der Trägerschaft von nichtrechtsfähigen Stiftungen;
 - f) Gründung von bzw. Beteiligung an Gesellschaften;
 - g) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung oder Schließung von Einrichtungen;
 - h) Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern der Stiftungsorgane oder deren Angehörigen;
 - i) Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- oder Arbeitsverträgen;
 - j) Bestellung eines Geschäftsführers;
 - k) Sonstige Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000 EUR im Einzelfall;
 - l) Satzungsänderungen;
 - m) Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung;
 - n) Auflösung der Stiftung.

Dortmund, den 4. Oktober 2009

(Unterschrift/en der Vertretungsberechtigten des Stifters)

